

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **50 (1943)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

die Zahlen der jeweils aus 20 bis 30 europäischen und Uebersee-Staaten zur Schweizer Mustermesse erscheinenden 1000 bis 1600 ausländischen Interessenten. Wäre der Krieg nicht dazwischen gekommen, der mit seinen gewaltigen Reiseerschwerungen den Auslandsbesuch stark zu drosseln vermochte, so würde sich auch hier bis heute eine ununterbrochen aufsteigende Linie erkennen lassen. Die Schweizer Mustermesse ist eben — daran ändert die ihrer Beschickung nach rein nationale Messe nichts — das Fenster der schweizerischen Wirtschaft nach dem Auslande.

Mit der innern Entwicklung hält auch ihre äußere bauliche Entwicklung vollauf Schritt. Aus den über die ganze Stadt verztelten ersten Messehallen erstanden bald zunächst provisorische Bauten, die dann dem großen Brande vom Bettag 1923 zum Opfer fielen. Es ist noch in aller Erinnerung, wie rasch damals mit der Erstellung der endgültigen Messebauten begonnen wurde. Schon für die Messe des Jahres 1924 standen zwei schöne neue Hallen zur Verfügung. Ihnen schlossen sich Jahr um Jahr weitere Großräume an. Zehn Jahre nach dem Brande wurde die gewaltige Maschinenhalle mit allein rund 6000 m<sup>2</sup> Fläche errichtet. 1939 folgte

der Uhrenpavillon mit über 900 m<sup>2</sup> Fläche, 1942 die Baumeshalle mit 4000 m<sup>2</sup>. Die Aufwendungen der Stadt Basel für diese Messebauten belaufen sich bis heute auf nahezu 13 Millionen Fr. Immer noch ist des Bauens kein Ende, denn gebieterisch drängen sich stets neue Raumanforderungen heran, will die Messe ihren großen Aufgaben auf Jahre hinaus gerecht werden.

Im Geleitworte zur werdenden Messe wies der damalige Bundespräsident Decoppet bereits den Weg in die Zukunft: „Die Mustermesse wird unsere nationale Produktion befähigen, für alle Möglichkeiten gewappnet zu sein, auf welche wir uns beim Ende des europäischen Krieges gefaßt machen müssen“. Noch mehr als 1916/17 gelten diese Worte heute. Noch härter als damals lasten die ungeheuren Geschehnisse des zweiten Weltkrieges auf uns. Die Schweizer Mustermesse muß daher mehr als je Werbung sein für die Dauer der hochwertigen schweizerischen Arbeit. Wir müssen nicht nur durchhalten, sondern mit unerschütterlicher Entschlossenheit unsere ganze Kraft einsetzen im gewaltigen wirtschaftlichen Umbruch unserer im höchsten Sinne geschichtlichen Tage von heute.

## HANDELSNACHRICHTEN

**Verrechnungsabkommen mit Deutschland.** — Da die Unterhandlungen für das am 31. Dezember 1942 abgelaufene Wirtschafts- und Verrechnungsabkommen mit Deutschland nicht zum Ziel geführt hatten, so ist am 15. Januar 1943 ein vertragsloser Zustand eingetreten, bei welchem lediglich die technische Organisation des Verrechnungsverkehrs aufrecht erhalten wurde. Angesichts der umfangreichen und für beide Länder wichtigen gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen, sind, wie einer amtlichen Pressemeldung zu entnehmen ist, vor kurzem die Verhandlungen wieder in Berlin aufgenommen worden und es ist beabsichtigt, die über die Ostertage unterbrochenen Besprechungen in nächster Zeit von neuem aufzunehmen. Im Interesse auch der schweizerischen Textilindustrie ist zu wünschen, daß die Unterhandlungen bald zu einem günstigen Ergebnis führen werden.

**Schweizerisch-bulgarisches Wirtschaftsabkommen.** — Am 8. April 1943 ist in Bern zwischen einer schweizerischen und einer bulgarischen Delegation eine Zusatzvereinbarung zum schweizerisch-bulgarischen Clearingabkommen vom 22. November 1941 abgeschlossen worden, zum Zwecke der Anpassung des Warenverkehrs an die heutigen Verhältnisse. Das Clearingabkommen vom 22. November 1941 bleibt weiterhin gültig und ebenso die Technik des Zahlungsverkehrs. Durch die Zusatzvereinbarung wird dagegen ein gegen früher erweiterter Warenaustausch vorgesehen und ermöglicht. Der künftige tatsächliche Umfang der schweizerischen Ausfuhr nach Bulgarien wird nach wie vor sowohl vom Stand unserer Landesversorgung, wie auch von der wertmäßigen Höhe der Einfuhr bulgarischer Waren und damit der zur Verfügung stehenden Mittel für den Transfer abhängig sein. Was die technische Abwicklung der Ausfuhr anbetrifft, so sei auf das Rundschreiben verwiesen, das die Schweizerische Verrechnungsstelle am 19. April in bezug auf die Ausfuhr von Geweben der schweizerischen Zollpos. 447 b/448 nach Bulgarien an die beteiligten Firmen gerichtet hat.

Mit der Aufteilung des von der Behörde für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben nach Bulgarien vorläufig für das erste Halbjahr 1943 zur Verfügung gestellten Gesamt-Kontingentes sind die Kontingents-Verwaltungsstellen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Vereins Schweizer Baumwollgarn- und Tücherhändler, St. Gallen, betraut worden.

**Schweizerisch-kroatisches Wirtschafts-Abkommen.** — Das Abkommen über den schweizerisch-kroatischen Waren- und Zahlungsverkehr vom 10. September 1941 hat sich aus verschiedenen, insbesondere bei Kroatien liegenden Gründen nicht in der vorgesehenen Weise abgewickelt. Es wurden infolgedessen Unterhandlungen eingeleitet, die am 19. März 1943 in Bern zum Abschluß eines neuen Abkommens geführt haben, das am 9. April vom Bundesrat genehmigt wurde und zunächst bis zum 31. März 1944 Geltung hat. Der neue Vertrag ersetzt den-

jenigen vom 10. September 1941, doch haben die bisher geltenden allgemeinen Bestimmungen keine wesentliche Aenderung erfahren. Das Abkommen ist in der Nummer 84 des Schweizer Handelsamtsblattes vom 10. April veröffentlicht worden.

### Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

**Höchstpreise für Wickenmehl.** — Die Eidg. Preiskontrolle hat mit Verfügung Nr. 678 A/43, für den Verkauf von Wickenmehl zu industriellen Zwecken Höchstpreise festgesetzt. Gleichzeitig wird eine Preisausgleichskasse für Wickenmehl bei der Preiskontrollstelle errichtet; abgabepflichtig sind sämtliche Müller, die Wickenmehl zu industriellen Zwecken herstellen.

Die betreffenden Verfügungen sind im Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 77 vom 2. April veröffentlicht worden.

**Höchstpreise für Zellwollgarne nach dem Schappespinnverfahren.** — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 3. Mai 1943 eine Verfügung Nr. 450 B/43 erlassen, die am gleichen Tag in Kraft getreten ist und die frühere Verfügung Nr. 450 A/43 vom 20. Januar 1943 ersetzt. Die neuen Höchstpreise für Zellwollgarne nach dem Schappespinnverfahren bewegen sich für kardierte Ware von Fr. 6.90 bis Fr. 9.10 und für gekämmte Ware von Fr. 10.90 bis Fr. 14.60 je kg; sie sind den früheren Ansätzen gegenüber um ein Geringes ermäßigt worden. Für Zellwollgarne nach dem Schappespinnverfahren aus gekämmter Celtafaser, sowie aus gekämmten Celtafaser oder Celan, wird ein Zuschlag von höchstens Fr. 2.65 je kg auf den Preisen für kardierte Garne bewilligt. Werden Garne der Nummern 20/90 gekämmt, statt kardierte geliefert, so kann ein Zuschlag von höchstens Fr. 1.50 je kg berechnet werden. Die Vorschriften gelten für inländische Garne und Zwirne. Für die aus dem Ausland eingeführten Zellwollgarne finden die Bestimmungen der Verfügung Nr. 574 A/42 vom 4. Februar 1942 Anwendung.

Auch die Verfügung vom 3. Mai 1943 läßt den großen Preisunterschied zwischen Zellwollgarnen, die nach dem Schappespinnverfahren und solchen, die nach dem Baumwollspinnverfahren hergestellt werden, bestehen, zum Nachteil insbesondere der Seidenweberei, die auf die Beschaffung von nach dem Schappespinnverfahren angefertigten Garne angewiesen ist.

**Sektion für Textilien.** — Die Sektion für Textilien hat am 10. April 1943 eine Weisung über die im Lohn gesponnenen rationierten Garne erlassen, die am 20. gleichen Monats in Kraft getreten ist.

Sie hat ferner am 14. April 1943 ein Kreisschreiben Nr. 8/1943 betreffend Coupon Guthaben der Spinnerei und im Lohn gesponnene rationierte Garne herausgegeben und an alle Firmen, die Garne im Lohn herstellen lassen, am 13. April auch eine „Mitteilung“ gesandt, die sich auf das Couponskonto der Spinnereien bei der Eidg. Textilkontrollstelle und auf die Lohnaufträge in rationierten Garnen bezieht.